

# RS Vwgh 1988/5/30 87/15/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §90;

## Rechtssatz

Bei der Akteneinsicht gemäß § 90 BAO handelt es sich um eine Maßnahme, die die Abgabenbehörde den Parteien des Abgabenverfahrens lediglich "zu gestatten" hat, zu der sie aber nicht von Amts wegen aufzufordern braucht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150037.X02

## Im RIS seit

30.05.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)